

Zertifizierungsausschuss der PALLCERT EUROPE

(„Geschäftsordnung Zertifizierungsausschuss“)

Aufgabe

Der Zertifizierungsausschuss der PALLCERT EUROPE hat die Aufgabe, die von den Auditoren der PALLCERT EUROPE vorgelegten Berichte von Audits zu sichten und über die Erteilung des beantragten Zertifikats *PallExcellence*® zu entscheiden.

Der Zertifizierungsausschuss der PALLCERT EUROPE hat außerdem die Aufgabe, das Verfahren und den Leitfaden *PallExcellence*® ständig auf seine Tauglichkeit in der Praxis hin zu überprüfen, zu diskutieren und ggf. Änderungen oder Ergänzungen vorzuschlagen.

Personen

Die PALLCERT EUROPE bestellt 4 - 7 Personen aus Wissenschaft, Hospizarbeit und vergleichbaren Feldern, die zusammen mit dem Geschäftsführer der PALLCERT EUROPE den Zertifizierungsausschuss bilden. Dies geschieht im ersten Geschäftsjahr der PALLCERT EUROPE. Die Liste der Mitglieder des Zertifizierungsausschusses enthält den Unterschriftsnachweis je Mitglied, dass diese sich verpflichten, in der PALLCERT EUROPE an Ausschusssitzungen regelmäßig teilzunehmen und die Bereitschaft erklären, an der Weiterentwicklung des Leitfadens bzw. des Verfahrens *PallExcellence*® mitzuwirken, soweit dies dienlich bzw. förderlich ist. Die Liste wird der Akkreditierungsstelle vorgelegt und ggf. regelmäßig aktualisiert.

Die PALLCERT EUROPE bestellt ausschließlich unabhängige Personen in den Zertifizierungsausschuss. Diese werden – soweit nötig – frühzeitig in das Verfahren *PallExcellence*® eingeführt. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses müssen eine grundsätzlich positive Einstellung zur Hospizidee, zur Hospizbewegung und zum Grundparadigma von palliative care bzw. hospice care haben und dies vor ihrer Bestellung schriftlich erklären. Sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, was die Belange der PALLCERT EUROPE, ihrer Kunden und der konkreten Zertifizierungsverfahren angeht.

Arbeitsweise

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses der PALLCERT EUROPE erhalten vor ihrem ersten Einsatz ein Original des der Lizenz zugrundeliegenden Leitfadens *PallExcellence*®. Der Zertifizierungsausschuss kommt 2-3 Mal in einem Jahr für 1 Tag zusammen. Dafür erhalten die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses kein Honorar. Es wird jedoch ein Sitzungstagegeld sowie die Erstattung der Spesen gewährt. Bei der Diskussion und Entscheidung über vorgelegte Berichte von Audits soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Im Falle einer Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Zertifizierungsausschusses für die Erteilung eines Zertifikats. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters des Zertifizierungsausschusses den Ausschlag.

Mitglieder des Zertifizierungsausschusses können niemals als Auditoren oder Co-Auditoren tätig werden. Sie können jedoch gelegentlich im Sinne eines „Witness-Audits“ als zusätzliche Person an einem Audit teilnehmen, um mit dem Verfahren vertraut zu bleiben und die Berichte der Auditoren beurteilen zu können. Sie erhalten dafür Spesenerstattung und ein Sitzungstagegeld.

Der Leiter des Zertifizierungsausschusses

Die PALLCERT EUROPE bestellt eine Person aus dem Zertifizierungsausschuss zum Leiter desselben. Dieser berät die PALLCERT EUROPE fachlich zum Themenfeld Palliativ- und Hospizarbeit und der damit verbundenen Zertifizierungsaufgaben, um damit auf eine kontinuierliche Verbesserung der Organisation der PALLCERT EUROPE hinzuwirken und das Verfahren *PallExcellence*® kontinuierlich anzupassen und zu optimieren. Er berät die PALLCERT EUROPE bei der Weiterentwicklung und Zusammensetzung des Zertifizierungsausschusses.

Der Leiter des Zertifizierungsausschusses beruft die Sitzungen des Zertifizierungsausschusses ein, bereitet sie vor und protokolliert sie.

Zu Vorbereitung gehört eine angemessene Aufbereitung der eingereichten Berichte bzw. beantragten Zertifikate, damit der Zertifizierungsausschuss zügig über die Anträge entscheiden kann.

Der Leiter des Zertifizierungsausschusses fasst die Diskussionen des Zertifizierungsausschusses so zusammen, dass diese Berichte der PALLCERT EUROPE bei der Weiterentwicklung des Verfahrens und als Grundlage zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Akkreditierungsstelle dienen.